

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Renate Künast, Tabea Rößner, Dr. Konstantin von Notz, Margit Stumpp, Dr. Irene Mihalic, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann, Wolfgang Wetzel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18792, 19/19367, 19/19655 Nr. 4, 19/29392 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) trat nach extrem kontroverser öffentlicher Debatte am 1. Oktober 2017 in Kraft. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Bundesregierung den großen Fortentwicklungsbedarf der Regelungen des NetzDG endlich erkannt hat. Insbesondere bezüglich der Vereinfachung von Meldewegen, der Vergleichbarkeit der von den Unternehmen zu erstellenden Transparenzberichte und der Möglichkeiten zur Überprüfung und Wiederherstellung unrechtmäßig gelöschter Inhalte muss dringend nachgebessert werden. Zu diesen Ergebnissen kommt auch das juristische Gutachten zur Evaluation des NetzDG von Prof. Dr. Martin Eifert im Auftrag des BMJV (Eifert et al., 2020, Evaluation des NetzDG. Im Auftrag des BMJV: www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/090920_Juristisches_Gutachten_Netz.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Das Gutachten verweist darüber hinaus auf Unklarheiten des Anwendungsbereiches des NetzDG, Schwierigkeiten des Verhältnisses der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Plattformbetreiber zu den Bestimmungen des NetzDG sowie Unzulänglichkeiten des Auskunftsanspruches nach dem Telemediengesetz. Weitere Hinweise aus der Wissenschaft (s. Liesching et al., 2021, Das NetzDG in der praktischen Anwendung: www.carlgrossmann.com/liesching-das-netzdg-in-der-praktischen-anwendung/) wurden nicht ausreichend aufgegriffen. So erfolgen über 90 Prozent der Inhaltsentfernungen proaktiv, automatisiert und nicht aufgrund von Nutzerbeschwerden auf Basis des NetzDG. Plattformbetreiber löschen also zum allergrößten Teil gemäß ihren privaten Standards ohne Abwägung mit Grundrechten wie Informations- und Meinungsfreiheit, womöglich um Haftungs-

risiken des NetzDG zu entgehen. Auch die zahlreichen Vorschläge aus der demokratischen Opposition und von wissenschaftlicher Seite wurden nie aufgegriffen. Für die betroffenen Plattformbetreiber und Nutzerinnen und Nutzer ist der jetzige Änderungsprozess unnötig unübersichtlich und teils widersprüchlich, da das NetzDG bereits in dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität geändert wurde, das am 18.06.2020 im Bundestag beschlossen wurde, aber wegen verfassungsrechtlicher Mängel und deshalb erfolgter Nichtausfertigung durch den Bundespräsidenten repariert werden musste und erst am 01.07.2021 und hinsichtlich der neuen Meldepflicht bestimmter rechtswidriger Inhalte an das Bundeskriminalamt (BKA) am 01.02.2022 in Kraft treten wird. Zu diesem Gesetz hatte die antragstellende Fraktion neben einem umfassenden Antrag („Hass und Hetze wirksam bekämpfen, Betroffene stärken und Bürgerrechte schützen“, BT-Drs. 19/17750), Änderungsanträge in den zuständigen Ausschuss (s. BT-Drs. 19/20163) und einen Änderungsantrag (BT-Drs. 19/20168) eingebracht, der die im NetzDG nunmehr vorgesehene Meldepflicht für Inhalte, bei denen konkrete Anhaltspunkte für die Erfüllung bestimmter Straftatbestände bestehen, an das BKA als ein grundrechtsschonenderes Stufenverfahren vorsah.

Darüber hinaus hatte die antragstellende Fraktion bereits den weitreichenden Verbesserungsbedarf beim NetzDG mit dem Antrag „Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln – Nutzerrechte stärken, Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken sicherstellen“ (BT-Drs. 19/5950 vom 22.11.2018) umfassend und mit konkreten Vorschlägen dargestellt. Es fehlt bisher unter anderem ein die Meinungsfreiheit wahrendes Verfahren, mit dem zu Unrecht gelöschte oder gesperrte Inhalte zeitnah wieder eingestellt werden. Die Nutzerfreundlichkeit des Gesetzes ist mangelhaft. Die Meldewege sind teils umständlich ausgestaltet und halten Nutzerinnen und Nutzer von Meldungen ab, Plattformbetreiber löschen zu großen Teilen nach eigenen Standards und nicht nach Vorgaben des NetzDG und es fehlt eine Clearingstelle für Streitfälle. Die ersten Transparenzberichte der Plattformen haben, aufgrund mangelnder Vorgaben, eine geringe Vergleichbarkeit und begrenzten Erkenntniswert. Die rechtliche Praxis hatte zudem gravierende Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Auskunftsansprüchen nach §14 Abs. 3 des Telemediengesetzes (TMG) gegenüber den Plattformen offenbart. Dabei geht es um Auskünfte, die für ein effektives zivilrechtliches Vorgehen gegen Hasskommentare nötig sind.

Die Bundesregierung hat die zahlreichen vorliegenden Verbesserungsvorschläge nicht nur nie aufgegriffen, sie ignoriert mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf zudem die aktuellen Regulierungsvorhaben der EU-Kommission, die mit dem Digital Services Act (DSA) einen breiten Regulierungsansatz für Plattformbetreiber und damit einen kohärenten europäischen Ansatz verfolgt. Damit Plattformregulierung Wirkung entfalten kann, muss sie auf europäischer und internationaler Ebene harmonisiert und vorangetrieben werden. Die Arbeit der Regulierungs- und Aufsichtsbehörden muss unterstützt und noch stärker aufeinander abgestimmt werden.

Auf europäischer Ebene bedarf es zudem einer Stärkung der European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA), die sich aus den Regulierungsbehörden der 28 EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt. Eine konsistente Regulierung auf europäischer Ebene erfordert eine angemessen ausgestattete Behörde, die Regulierung auch effektiv um- und durchsetzen kann.

Auch die Kritik und Verbesserungsvorschläge, die die Sachverständigen aus Zivilgesellschaft, Rechtswissenschaft und vonseiten der Plattformbetreiber in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 17.06.2020 vorgebracht hatten, sind bislang nicht berücksichtigt worden. Insbesondere Bedenken hinsichtlich der Europarechtskonformität des Gesetzentwurfs, wie sie zuletzt auch im Rahmen des Notifizierungsverfahrens des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität in Bemerkungen der EU-Kommission vom 18.05.2020 zum Ausdruck kamen, sind nicht ausgeräumt. Dabei geht es um einen möglichen Verstoß gegen Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie, der sich auch auf den

vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDGÄndG-E) entsprechend übertragen lässt (Dokument der Bundestagsverwaltung, Referat PE 3 „Kurzinformation Bemerkung der EU-Kommission zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ vom 18.06.2020“).

Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf einige Probleme des NetzDG aufgreift, sind die vorgelegten Lösungsansätze zu kurz gedacht und drohen, praktisch ins Leere zu laufen. Weiterhin bleibt der Ansatz, lediglich Verpflichtungen für Plattformbetreiber vorzusehen, für ein gesamtgesellschaftliches und demokratierelevantes Problem zu eng. Weitere Anpassungen des Gesetzes sind daher dringend nötig, damit eine bürgerrechtskonforme und rechtssichere Verfolgung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten sichergestellt werden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. eine Präzisierung des Anwendungsbereichs des NetzDG verbunden mit der Definition sozialer Netzwerke nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 NetzDG hinsichtlich folgender Kriterien zu prüfen:
 - a) Abgrenzung von Individual- und Massenkommunikation, insbesondere bei integrierten Anwendungen,
 - b) inwiefern Teile, wie Kanäle bzw. Gruppen, der Messengerdienste wie Telegram oder WhatsApp mit teilweise bis zu mehreren Tausend Nutzerinnen und Nutzern Kriterien der Massenkommunikation erfüllen,
 - c) Abgrenzung des Kriteriums der spezifischen Inhalte mit einer abstrakten Beispielliste,
 - d) inwiefern für Plattformen mit weniger als zwei Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern im Inland das NetzDG in abgestufter Form gelten sollte,
 - e) inwiefern den Plattformen Transparenz- und Rechenschaftspflichten in Bezug auf ihre eigenen AGBs auferlegt werden könnenund dem Bundestag über das Ergebnis der Prüfung vor dem Ende dieser Legislaturperiode schriftlich zu berichten,
2. das Gegenvorstellungsverfahren nach § 3b NetzDG-E so zu ändern, dass
 - a) Nutzerinnen und Nutzer gegenüber den Plattformbetreibern einen Anspruch auf Wiederherstellung der Inhalte erhalten,
 - b) die Unstimmigkeit zwischen der Benachrichtigungspflicht nach § 3a Abs.4 NetzDG (i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität: vier Wochen nach Meldung eines straftatverdächtigen Inhalts an das Bundeskriminalamt) und der Benachrichtigungspflicht nach § 3b Abs. 2 Nr. 4 NetzDG-E (unverzögliche Übermittlung der Überprüfungsentscheidung des Anbieters an den Beschwerdeführer und den Nutzer) ausgeräumt wird,
 - c) die Möglichkeiten zur missbräuchlichen Nutzung, wie bewusste Falschmeldungen mit dem Ziel der Entfernung von Inhalten oder zur Erlangung von persönlichen Daten, beseitigt werdenund dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der noch vor dem Ende dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann,
3. den Anbietern vorzugeben, dass bei Beschwerden über Inhalte die gemeldeten Inhalte zunächst nach den Regeln des NetzDG und erst nachrangig nach den Geschäftsbedingungen des Anbieters zu behandeln sind, um die volle Anwendung

und Wirkung des NetzDG zu gewährleisten und dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der noch vor dem Ende dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann,

4. mit dem Ziel, zivilrechtlichen Rechtsschutz einfacher und effektiver zu machen,
 - a) § 14 Abs. 3 des Telemediengesetzes (TMG, zukünftig § 21 TTDSG) so zu ergänzen, dass
 - aa) die Empfangszuständigkeit des inländischen Zustellungsbevollmächtigten auf das gesamte Auskunftsverfahren erstreckt wird,
 - bb) eine Rechtsgrundlage für ein Auskunftsverfahren bei den Access Providern geschaffen wird,
 - cc) beide Auskunftsverfahren als Eilverfahren ausgestaltet werden,
 - b) in § 14 Abs. 4 TMG (zukünftig § 21 TTDSG) vorzusehen, dass der Verletzte die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen hat

und dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen, der noch vor dem Ende dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann,

5. gemeinsam mit den Ländern ein zentrales Online-Portal für Strafanzeigen bei Hass und Hetze einzurichten, mit automatischer Weiterleitung an die zuständigen örtlichen/regionalen Staatsanwaltschaften sowie einer Muster-Strafanzeige, auf das Plattformbetreiber nach § 3 NetzDG bereits bei der Meldung von Inhalten unmittelbar erreichbar hinweisen sollen,
6. die Aufsichtsaufgaben und Aufsichtsbefugnisse des Bundesamtes für Justiz (BfJ), der Kommission für Jugendmedienschutz und der neuen Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz gemeinsam mit den Ländern mit dem Ziel wirksamer Zusammenarbeit, einschließlich des notwendigen Informationsaustausches, zu optimieren,
7. zu prüfen, inwiefern soziale Netzwerke über die präzisierete Berichtspflicht über die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung hinaus zur Vorhaltung einer Schnittstelle für die Bereitstellung von Daten für öffentliche Forschung zur Hasskriminalität und Verbreitung von Desinformationen verpflichtet werden sollten, dabei eine Harmonisierung mit den angestrebten Regelungen des Digital Services Act (Artikel 31 Datenzugang und Kontrolle) und dabei folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Einführung einer neutralen Institution (Datentreuhänder), die zwischen den Plattformbetreibern und wissenschaftlichen Organisationen vermittelt,
 - b) Ausleitung nur datenschutzkonformer und anonymisierter Daten,
 - c) Einführung eines verbindlichen Standards, mit dem die Freigabe über offene Schnittstellen und die lizenzfreie Nutzung von maschinenlesbaren und interoperablen Daten erfolgt,
 - d) Einbeziehung der Expertise des Bundesdatenschutzbeauftragten sowie des Bundeskartellamts

und dem Bundestag über das Ergebnis der Prüfung bis zum Ende dieser Legislaturperiode schriftlich zu berichten,

8. die Vereinbarkeit des NetzDGÄndG-E mit dem Recht der Europäischen Union zu gewährleisten und diesbezügliche Bedenken nachvollziehbar auszuräumen sowie sich in anstehenden Trilogen für eine kohärente, grundrechts- und rechtsstaatskonforme Regulierung einzusetzen, insbesondere bei den Vorhaben:
 - a) Digital Services Act und European Democracy Action Plan,
 - b) Verordnungsentwurf zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Inhalte,

- c) Verordnungsentwurf über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen,
und dabei die European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) in ihrer Funktion als europäische Regulierungsbehörde finanziell und personell zu stärken sowie zur Vereinfachung der internationalen Rechtshilfe beizutragen,
9. sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich der Übermittlung von Bestands- und Nutzungsdaten zwingend eingehalten werden und die Übermittlungserfordernisse nicht über das in einem eigens eingesetzten Vermittlungsausschuss Vereinbarte hinausgehen, auch, um die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes insgesamt nicht weiter zu gefährden,
10. die Änderungen durch den NetzDGÄndG-E innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu evaluieren unter Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftlichkeit, Objektivität und Transparenz, unter Beteiligung unabhängigen und neutralen Sachverständigen, unter Berücksichtigung der Regulierungsentwicklung in der Europäischen Union sowie unter Beteiligung der Fachkreise und Länder und dem Bundestag über das Ergebnis der Evaluation schriftlich zu berichten.

Berlin, den 4. Mai 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

